

Satzung des Vereins ISC Witten e.V.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Inklusiver Sportclub Witten e.V.“ (Kurzform: ISC Witten).

Der Sitz des Vereins ist Witten. Der Verein soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bochum eingetragen werden.

§ 2 Gegenstand des Vereins

Der Verein soll Menschen unabhängig von Alter und individueller Leistungsfähigkeit einen barrierearmen, auf Dauer angelegten Zugang zu körperlicher Ertüchtigung in Gemeinschaft ermöglichen. Dies erfolgt insbesondere durch die Organisation eines geordneten Sport-, Spiel-, Übungs- und Kursbetriebes einschließlich des Breitensports und geeigneter Freizeitaktivitäten. Die Gestaltung der Angebote sowie die Auswahl und Schulung entsprechender Übungsleiter, Trainer und Helfer soll im Sinne von Inklusion in die Gesellschaft Menschen mit und ohne besonderen Unterstützungsbedarf ansprechen. Der Satzungszweck kann auch durch Beteiligung an Kooperationen, Sport- und Spielgemeinschaften verwirklicht werden.

§ 3 Steuerbegünstigte Zwecke

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Seine Tätigkeit ist gerichtet auf

die Förderung des Sports (§ 52 Absatz 2 Nr.21 AO)

die selbstlose Unterstützung solcher Personen, die infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustandes auf die Hilfe anderer angewiesen sind (§ 53 Nr.1 AO).

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Den Vorstandsmitgliedern steht ein Anspruch auf Ersatz der mit ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit in unmittelbarem Zusammenhang stehenden Aufwendungen zu.

§ 4 Mittel des Vereins, Verbandsmitgliedschaften

Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein durch

- A) Mitgliederbeiträge, die bis Ende Juni des Geschäftsjahres zu entrichten sind,
- B) Umlagen, Gebühren für besondere Leistungen sowie abteilungsspezifische Beiträge
- C) Geld- und Sachspenden,
- D) Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln,
- E) Sonstige Zuwendungen.

Der Verein wird Mitglied im Stadtsportverband Witten, im Kreissportbund Ennepe-Ruhr, in den für die betriebenen Sportarten zuständigen Fachverbänden sowie beim Paritätischen Wohlfahrtsverband NRW. Er erkennt die jeweiligen Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen dieser Verbände an.

Um die Durchführung der Vereinsaufgaben zu ermöglichen, kann der geschäftsführende Vorstand den Eintritt in Sportfachverbände und den Austritt aus Sportfachverbänden beschließen.

§ 5

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 6

Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft können natürliche und juristische Personen erwerben.

Über Aufnahmeanträge entscheidet der Vorstand durch Beschluss mit einfacher Mehrheit. Mit Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft. Mit der Abgabe des unterzeichneten Aufnahmeantrages erkennt das Mitglied die Vereinssatzung und die Ordnungen in der jeweils gültigen Fassung an.

Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet, am SEPA-Lastschriftverfahren teilzunehmen.

Die Mitgliedschaft erlischt durch

- A) Tod
- B) Erlöschen der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen
- C) Freiwilligen Austritt durch schriftliche Erklärung zum Schluss eines Geschäftsjahres
- D) Ausschluss durch Vorstandsbeschluss, der schriftlich begründet werden muss. Der Betroffene kann die Mitgliederversammlung anrufen, die endgültig entscheidet.

§ 7

Organe des Vereins

- A) Die Mitgliederversammlung,
- B) Der Vorstand.

Weitere Organe des Vereins, insbesondere ein geschäftsführender Vorstand sowie Leiter von Abteilungen, können durch Satzungsänderung eingeführt werden.

§ 8

Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet im ersten Halbjahr des Geschäftsjahres statt.

Der Mitgliederversammlung obliegt insbesondere:

1. Die Wahl und Abberufung des Vorstandes vorbehaltlich der Regelung nach § 9.
2. Die Genehmigung des vom Vorstand festgestellten Jahresabschlusses, Entlastung des Vorstands.
3. Wahl von 2 Kassenprüfern für die Prüfung des laufenden Geschäftsjahres.
4. Die Festsetzung des Jahresbeitrages.
5. Die Änderung der Satzung.
6. Die Auflösung des Vereins.

Jede Mitgliederversammlung ist durch den Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich durch einfachen Brief oder per eMail an eine vom Empfänger mitgeteilte Adresse.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn

- a) der Vorstand dieses für notwendig hält,
- b) ein Viertel der Mitglieder eine Einberufung beantragt.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen der Zwei-Drittel-Mehrheit, Beschlüsse über die Auflösung des Vereins der Drei-Viertel-Mehrheit der jeweils anwesenden Mitglieder.

Abstimmungen finden offen per Handzeichen statt, es sei denn, mindestens ein anwesendes Mitglied verlangt geheime Abstimmung. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden als ungültige Stimmen gewertet und nicht mitgezählt.

§ 9

Vorstand

Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich nach Maßgabe des § 26 BGB.

Er setzt sich zusammen aus dem Vorsitzenden und den beiden stellvertretenden Vorsitzenden. Vertretungsberechtigt sind zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam.

Zwei Vorstandsmitglieder werden in geheimer Wahl für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Ein weiteres Vorstandsmitglied wird mit gleichlaufender Amtszeit berufen. Zur Berufung und Abberufung berechtigt ist der Verein Lebenshilfe Witten e.V., der für die Gründung und laufende Geschäftsführung des Vereins besondere Verantwortung übernimmt.

Aufgaben und Befugnisse sowie das Verfahren zur Bestimmung des Vorsitzenden und der beiden Stellvertreter regeln die Vorstandsmitglieder in einer Geschäftsordnung. Bei Bedarf stellt er weitere Ordnungen zur Regelung des Vereinslebens auf.

Entscheidungen des Vorstandes werden, soweit in der Geschäftsordnung nicht anders geregelt, mit einfacher Mehrheit getroffen.

Die Vorstandsmitglieder bleiben im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt oder berufen ist. Ist ein Vorstandsmitglied dauerhaft an der Wahrnehmung seiner Aufgaben verhindert, erfolgt eine Ersatzwahl/Ersatzberufung spätestens in der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung. Ist die Amtszeit des ausscheidenden Vorstandsmitgliedes noch nicht abgelaufen, gilt die Ersatzwahl/Ersatzberufung nur bis zum Ende der Amtszeit.

§ 10

Protokoll

Über Verlauf und Ergebnisse der Mitgliederversammlungen und der Sitzungen des Vorstandes ist jeweils ein Protokoll zu fertigen, das vom Vorsitzenden, vom zuvor benannten Schriftführer und von einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

§ 13

Auflösung des Vereins

Eine Auflösung des Vereins kann von der Mitgliederversammlung nur beschlossen werden, wenn sie bei der Einladung ausdrücklich als Tagesordnungspunkt bekannt gegeben worden ist.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des gemeinnützigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Lebenshilfe Witten e.V. oder dessen Rechtsnachfolger. Das Vermögen darf ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne von § 2 dieser Satzung oder der Satzung der Lebenshilfe Witten e.V. verwendet werden.

§ 14

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung und Eintragung in das Vereinsregister mit sofortiger Wirkung in Kraft.